

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



**Insertions-Preis:**  
pro 4gespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
**25 Pfg.**  
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile  
**20 Pfg.**

Erscheint  
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und  
Sendungen sind an die Expedition  
Berlin W., Jägerstrasse 73  
zu richten.

**Abonnements-Preis:**  
pro Quartal  
im deutsch. u. österr. Postverb.  
**M. 1,50;**  
für Streifbandsendung:  
p. Quartal M. 1,75  
„ Jahr „ 6,75  
**pränumerando.**  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Streifbandsendungen sind bei  
der  
Expedition zu bestellen.

## Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XV. Jahrgang.

Berlin, den 1. Oktober 1891.

No. 19.

Inhalt: Schulsammlung. — Das neue Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. — Weltzeit und Ortszeit im Bunde gegen die Vielheit der sogenannten Einheits- oder Zonen-Zeiten. V. — Zeitsignalapparat für das Schaufenster. — Die Fachausstellung in Leipzig. II. — Taschenuhr mit zwei Zifferblättern. — Thurmuhr mit kleinem Triebwerk im Gegengewicht des Minutenzeigers. — Aus der Werkstatt (Unsere Arbeitslampen). — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt  
Berlin W., Jäger-Strasse No. 73.

### Schulsammlung.

Im Monat September gingen für die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte folgende Beiträge bei uns ein:

Von den Herren L. Sternberg in Chicago 2 Doll. (10,50 M.), Carl Schmidt in G. 3 M., von einem früheren Schüler, welcher der Anstalt seine jetzige gute Stellung verdankt 5 M., für 7 Abonnements zum Besten der Schule 21 M. = 39,50 M.

Gesamtbetrag 504,65 M.

Redaktion der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

R. Stäckel.

### Das neue Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Das mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Gesetz über den „Gebrauchsmusterschutz“ ist von weittragender Bedeutung für die deutsche Industrie, indem es eine viel beklagte Lücke zwischen dem Musterschutz- und dem Patentgesetz ausfüllt und somit den Erfindern der verschiedensten Arbeitsgeräthschaften, Werkzeuge, Maschinen etc. sowie vieler anderer Gebrauchsgegenstände, auf welche nach dem Begriff einer patentfähigen Erfindung kein Patent ertheilt wird, die Möglichkeit gewährt, diese Geräthschaften und Gegenstände auch ohne Patent gegen Nachahmung zu schützen. Der Erfinder genießt dabei den grossen Vortheil, dass er ohne die verhältnissmässig bedeutenden Kosten, welche ein deutsches Reichspatent verursacht, einen rechtskräftigen Schutz erwerben kann, und dass die Vorschriften zur Erlangung desselben sehr viel einfacher sind wie bei der Patententnahme.

Da das neue Gesetz auch für unser Fach von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, so halten wir es im Interesse unserer Leser für geboten, dasselbe nebst den Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern nachstehend mitzuthellen.

Gesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern.

§ 1.

Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder

von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchs-zwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2.

Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchs-zweck dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3.

Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muss den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht Jedermann frei.

§ 4.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht, gewerbmässig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgerufenen Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubniss des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen,